

Inga Breckheimer

Die steuerbilanzielle Behandlung von Sicherungsbeziehungen

GABLER RESEARCH

Forschungsreihe
Rechnungslegung und Steuern



Herausgegeben von
Professor Dr. Norbert Herzig,
Universität zu Köln
Professor Dr. Christoph Watrin,
Universität Münster

Inga Breckheimer

Die steuerbilanzielle Behandlung von Sicherungsbeziehungen

Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Norbert Herzig



GABLER

RESEARCH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Dissertation Universität zu Köln, 2009

1. Auflage 2010

Alle Rechte vorbehalten

© Gabler Verlag | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2010

Lektorat: Ute Wrasmann | Anita Wilke

Gabler Verlag ist eine Marke von Springer Fachmedien.

Springer Fachmedien ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.

www.gabler.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany

ISBN 978-3-8349-2305-9

Geleitwort

Unternehmen sichern ihre Geschäfte zunehmend gegen mögliche Risiken ab. Zur zweckadäquaten Absicherung werden zumeist Finanzinstrumente verwendet, insbesondere derivative Finanzinstrumente. Die wachsende Bedeutung von Absicherungen in der Praxis und die damit einhergehende vermehrte Anwendung dieser Instrumente wirft zwangsläufig die Frage auf, wie diese Sicherungsbeziehungen bilanziell abzubilden sind. Wie bei anderen aktuellen Entwicklungen in der Rechnungslegung wird auch für Sicherungsbeziehungen thematisiert, inwieweit an dem traditionellen Verständnis der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgehalten werden kann oder ob und in welchem Ausmaß eine Fortentwicklung sachgerecht ist.

Frau Breckheimer befasst sich in ihrer Untersuchung, die von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen wurde, mit der bilanziellen Behandlung von Finanzinstrumenten als Teil einer Sicherungsbeziehung. Hierbei wendet sie sich zunächst der autonomen Behandlung von Finanzinstrumenten und deren möglichen Einsatzgebieten zu, bevor sie auf den Einsatzzweck der Absicherung eingeht und die bilanzielle Behandlung im Kontext der Bewertungseinheit untersucht. Nachdem zunächst Problemfelder herausgearbeitet werden, welche sich generell bei der Behandlung von Finanzinstrumenten als Teil einer Sicherungsbeziehung ergeben können, wird der Themenbereich anschließend vor dem Hintergrund der aktuellen gesetzlichen Entwicklungen beleuchtet. Die Verfasserin analysiert den durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz kodifizierten § 254 HGB, welcher die handelsbilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten regelt, wobei die Aspekte Praktikabilität, Wirkungen und Rechtsfolgen im Vordergrund stehen. Darüber hinaus wird auch die Verknüpfung von § 254 HGB mit § 5 Abs. 1a EStG untersucht. Durch diese einkommensteuerliche Regelung wird eine konkrete Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Vorgehensweise für die steuerliche Gewinnermittlung etabliert. Die Arbeit ist somit nicht nur auf die handelsbilanziellen Auswirkungen fokussiert, sondern geht auch auf die steuerbilanziellen und außerbilanziellen Wirkungen ein und hat damit einen umfassenden Charakter. Durch diese Vorgehensweise wurden bisher bestehende Forschungslücken geschlossen.

Zudem werden nicht nur die bilanziellen und außerbilanziellen Folgen während des Bestehens der Bewertungseinheit diskutiert, sondern auch die Wirkungen vor und nach Bildung der Bewertungseinheit analysiert. Darüber hinaus wird im Hinblick auf eine fundierte und kritische Untersuchung ein Vergleich mit der Behandlungen von Sicherungsbeziehungen nach IFRS angestellt.

Frau Breckheimer greift ein außerordentlich komplexes Thema auf, welches durch aktuelle Entwicklungen gekennzeichnet ist. Diese Arbeit stellt somit eine aktuelle und umfassende Analyse des Themengebietes der bilanziellen Behandlung von Sicherungsbeziehungen dar.

Die Dissertation von Frau Breckheimer zeichnet sich durch eine kritische und umfassende Auswertung der Literatur, der Gesetze und der Rechtsprechung, sowie durch eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Problematik aus. Sie ist strukturell klar gefasste und enthält eine stets nachvollziehbare Gedankenführung. Die Untersuchung weist einen interessanten Forschungsbeitrag auf, der Wissenschaftlern und Praktikern gleichermaßen empfohlen werden kann.

Prof. Dr. Norbert Herzig

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit am Seminar für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Universität zu Köln. Sie wurde im Mai 2009 fertig gestellt und von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Folglich stellen die Ausführungen das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung mit der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Literatur bis zu diesem Zeitpunkt dar.

Bei der Anfertigung meiner Dissertation habe ich die Unterstützung einer Reihe von Personen erhalten, ohne die diese Arbeit nicht in der vorliegenden Konstitution zustande gekommen wäre. Daher gebührt ihnen ein aufrichtiger und herzlicher Dank.

Zunächst danke ich meinem Doktorvater, Herrn WP/StB Prof. Dr. Norbert Herzig, für die Gelegenheit, an seinem Lehrstuhl tätig sein und promovieren zu dürfen. Besonders bedanke ich mich für das entgegengebrachte Vertrauen und die gewährten Freiräume, die er mir während der Erstellung der Arbeit eingeräumt hat. Dank gebührt zudem Herrn Prof. Dr. Christoph Kuhner für die Übernahme des Zweitgutachtens und die Möglichkeit, meine Analysen und Schlussfolgerungen in seinem Doktorandenseminar vorstellen zu dürfen, sowie Herrn Prof. Dr. Eckart Bomsdorf für die Leitung der Prüfungskommission.

Ein herzlicher Dank geht auch an meine Kollegen am Steuerseminar der Universität zu Köln, die mich während meiner Tätigkeit am Lehrstuhl begleitet haben. Durch ihre Kollegialität und Offenheit haben sie stets eine angenehme und freundschaftliche Arbeitsatmosphäre geschaffen.

Namentlich hervorheben möchte ich an dieser Stelle meinen Zimmerkollegen Herrn Dr. Manuel Teschke sowie Herrn Dr. Alexander Bohn und Herrn Dipl.-Kfm. Arne Götsch. Für die bereichernden Gespräche und Diskussionen (auch über das fachliche und universitäre Geschehen hinaus) möchte ich mich bedanken. Ich werde die gemeinsame Zeit am Lehrstuhl stets in guter Erinnerung behalten.

Ein weiterer Dank geht an die studentischen Hilfskräfte des Lehrstuhls für die Hilfe bei der Beschaffung der Literatur und an Herrn Stefan Leitner, der mir jederzeit bei meinen Formatfragen geholfen hat.

Ein ganz besonderer Dank gilt meinem Verlobten Herrn Dipl.-Kfm. Thomas Niehaus, der mir während des gesamten Projektes immer ausnahmslos zur Seite stand. Auch in den Phasen großer zeitlicher und nervlicher Belastung hat er mich durch seine lebensfrohe und verständnisvolle Art stets mit einem hohen Maß an Einfühlungsvermögen und Geduld unterstützt und nie an dem Gelingen der Arbeit gezweifelt. Für seine Hilfe bin ich ihm in Liebe dankbar.

Ein ganz herzlicher Dank gebührt meiner Familie, mithin meinen Eltern, Elfi und Jürgen Breckheimer, und meinem Bruder Carsten.

Ich widme diese Arbeit daher meinen Eltern, die mich auf meinem bisherigen Lebensweg in jeglicher Hinsicht unterstützt haben. Durch ihre liebevolle Art haben sie mir stets den nötigen Rückhalt gegeben und mir ihre gesamtes Vertrauen zukommen lassen. Ich danke ihnen von ganzem Herzen.

Inga Breckheimer

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	XVII
---	------

Abkürzungsverzeichnis	XIX
-----------------------------	-----

A. Grundlagen der Untersuchung..... 1

I. Einführung.....	1
1. Einleitung und Problemstellung	1
2. Untersuchungsziel	2
3. Untersuchungsaufbau	3
II. Abgrenzung von Finanzinstrumenten und deren bilanzielle Behandlung	5
1. Begriffliche und charakteristische Abgrenzung von Finanzinstrumenten	5
1.1 Originäre Finanzinstrumente	8
1.2 Derivative Finanzinstrumente.....	9
1.2.1 Unbedingte Finanzinstrumente.....	12
1.2.1.1 Swaps	13
1.2.1.2 Futures und Forwards.....	15
1.2.2 Bedingte Finanzinstrumente.....	16
2. Bilanzielle Behandlung von Finanzinstrumenten nach dem Einzelbewertungsgrundsatz – Analyse und kritische Würdigung	20
2.1 Handels- und steuerbilanzielle systematische Grundprinzipien	22
2.1.1 Verknüpfung von Handels- und Steuerbilanz	22
2.1.2 Grundsätze zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten	24
2.2 Bilanzielle Behandlung von Finanzinstrumenten	29
2.2.1 Bilanzielle Behandlung von originären Finanzinstrumenten	29
2.2.1.1 Aktivische originäre Finanzinstrumente	29
2.2.1.1.1 Abweichungen der steuerbilanziellen Folgebewertung	33
2.2.1.1.1.1 Teilwert	34
2.2.1.1.1.2 Dauernde Wertminderung	35
2.2.1.1.2 Teilwertabschreibung als steuerliches Wahlrecht	38
2.2.1.2 Passivische originäre Finanzinstrumente	39
2.2.2 Bilanzielle Behandlung von derivativen Finanzinstrumenten.....	42
2.2.2.1 Schwebende Geschäfte.....	43
2.2.2.2 Drohverlustrückstellungen	44
2.2.2.3 Bilanzielle Behandlung von unbedingten Finanzinstrumenten.....	46
2.2.2.4 Bilanzielle Behandlung von Swaps.....	47

2.2.2.5	Bilanzielle Behandlung von Futures und Forwards	49
2.2.2.6	Bilanzielle Behandlung von bedingten Finanzinstrumenten	51
2.2.2.6.1	Bilanzierung und Bewertung beim Optionskäufer	51
2.2.2.6.2	Bilanzierung und Bewertung beim Stillhalter	54
B.	Einsatz von Finanzinstrumenten	59
I.	Einsatzzwecke von Finanzinstrumenten nach der Risikoneigung	59
1.	Einsatzzweck: Spekulation/Trading/Arbitrage/Handel	60
2.	Einsatzzweck: Absicherung	61
II.	Sicherungsbeziehungen aus finanzwirtschaftlicher Perspektive	62
1.	Allgemeiner Risikobegriff	62
1.1	Finanzwirtschaftliche Risiken	63
1.2	Zusätzliche Risiken bei derivativen Finanzinstrumenten	67
1.3	Finanzwirtschaftliches Risiko versus bilanzielles Risiko	69
2.	Risikomanagement	71
3.	Systematisierung von Sicherungsbeziehungen	75
C.	Bilanzielle Behandlung von Finanzinstrumenten als Teil einer Sicherungsbeziehung	79
I.	Konzeptionelle Darstellung von Sicherungszusammenhängen	80
1.	Klassifizierung von Sicherungsbeziehungen	81
1.1	Grundgeschäft: Bilanzposition / Sicherungsgeschäft: unbedingtes Finanzinstrument	82
1.2	Grundgeschäft: Bilanzposition / Sicherungsgeschäft: bedingtes Finanzinstrument	87
1.3	Grundgeschäft: Bilanzposition / Sicherungsgeschäft: originäres Finanzinstrument	91
1.4	Grundgeschäft: bedingtes Finanzinstrument / Sicherungsgeschäft: originäres Finanzinstrument	94
1.5	Grundgeschäft: antizipatives Geschäft / Sicherungsgeschäft: Unbedingtes Finanzinstrument	96
2.	Klassifizierung von Problemfeldern	99
II.	Bilanzielle Behandlung von Sicherungsbeziehungen	104
1.	Entstehung des Konzepts der Bewertungseinheit	104
1.1	Die Idee der kompensatorischen Bewertung	105
1.1.1	Unrichtige Darstellung von Sicherungsbeziehungen in der Bilanz	106
1.1.2	Das Problem des Einzelbewertungsgrundsatzes	107
1.1.2.1	Einzelbewertung und Finanzinstrumente	108

1.1.2.2	Bewertungseinheit i. e. S.....	109
1.1.2.3	Bewertungseinheit i. w. S. bzw. kompensatorische Bewertung.....	109
1.2	Risikoverständnis der kompensatorischen Bewertung	111
1.3	Ausgangsbasis der Bewertungseinheitskonzeption	112
1.3.1	Handelsbilanzielle Ausgangsbasis.....	112
1.3.2	Steuerbilanzielle Ausgangslage.....	115
1.3.2.1	Verfassungsrechtliche Prinzipien einer gerechten Besteuerung	115
1.3.2.2	Steuerbilanzielle Ausgangsbasis	118
1.3.2.3	Einfluss der Besteuerung auf den Einsatzzweck der Sicherung	120
1.4	Ausgangsbasis nach IFRS und Implikationen für die Bewertungseinheitskonzeption	121
1.4.1	Behandlung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 und der Mixed- Model-Ansatz	123
1.4.2	Eingeschränkte Fair-Value-Option für Finanzinstrumente	127
2.	Bisherige Vorschläge zur Behandlung von Bewertungseinheiten und gesetzliche Umsetzung.....	128
2.1	Handelsbilanzielle Behandlung vor Einführung des BilMoG	129
2.2	Steuerbilanzielle Behandlung vor Einführung des BilMoG	132
2.2.1	Einführung des § 5 Abs. 1a EStG.....	135
2.2.1.1	Erweiterte Maßgeblichkeit	136
2.2.1.2	Ansatznorm versus Bewertungsvorschrift	138
2.2.1.3	Handelsrechtliche Ergebnisse der Bewertungseinheiten.....	139
2.2.1.4	Vermeidung zunehmender Differenzierung.....	139
2.2.2	Ausnahme vom steuerlichen Verbot der Drohverlustrückstellung	140
3.	Gesetzliche Kodifizierung von Bewertungseinheiten und Begründung durch das BilMoG	142
3.1	Gesetzliche Umsetzung.....	143
3.1.1	Kodifizierung einer bilanziellen Behandlung von Bewertungseinheiten – § 254 HGB Bildung von Bewertungseinheiten –	143
3.1.2	Einführung einer branchenübergreifenden Währungsumrechnungsvorschrift – Änderung des § 340h HGB/Einführung § 256a HGB	144
3.1.3	Bezugsnorm für die steuerliche Gewinnermittlung.....	147
3.2	Anwendungsbereich der gesetzlich möglichen Sicherungsbeziehungen.....	148
3.2.1	Konkretisierung der bisher ungeklärten Begriffsdefinitionen.....	148
3.2.2	Implementierung von Risikosicherungsstrategien	149
3.2.2.1	Nach IAS 39 angewandte Risikoverständnisse	151

3.2.2.1.1	Fair Value Hedge – Absicherung des beizulegenden Zeitwertes	151
3.2.2.1.2	Cash Flow Hedge – Absicherung von Zahlungsströmen	153
3.2.2.2	Abgrenzung zwischen Fair Value und Cash Flow Hedge.....	154
3.2.3	Bestandteile einer Sicherungsbeziehung	154
3.2.3.1	Grundgeschäft	157
3.2.3.1.1	Bilanzpositionen und schwebende Geschäfte	157
3.2.3.1.2	Mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen	158
3.2.3.2	Sicherungsgeschäft.....	160
3.2.3.3	Designation der gesamten Sicherungs- und Grundgeschäfte.....	162
3.2.3.3.1	Betrachtung in Anlehnung an IAS 39	163
3.2.3.3.2	Einbeziehung mehrerer Risiken.....	166
3.2.3.3.3	Besonderheiten bei strukturierten Produkten	167
3.2.3.3.3.1	Rechtliche Zulässigkeit der Zerlegung strukturierter Produkte	170
3.2.3.3.3.2	Auffassung des Schrifttums zur Zerlegung von strukturierten Produkten	173
3.2.3.3.3.3	Bilanzielle Behandlung von Strukturierten Produkten	177
3.2.4	Voraussetzungen zur Bildung von Bewertungseinheiten.....	178
3.2.4.1	Untersuchung der bisher vom BFH und Schrifttum geforderten Voraussetzungen	178
3.2.4.2	Voraussetzungen nach BilMoG	182
3.2.5	Wahlrecht oder Pflicht zur Bildung von Bewertungseinheiten	187
3.2.5.1	Bisherige Diskussion.....	187
3.2.5.2	Auffassung nach dem BilMoG.....	188
3.2.6	Reichweite der Bewertungseinheiten	190
3.2.6.1	Die Definition und der Einsatz von Micro Hedges nach Auffassung des Schrifttums und im Rahmen des BilMoG	191
3.2.6.2	Faktische Bewertungseinheiten.....	193
3.2.6.3	Macro und Portfolio Hedges	195
3.2.6.3.1	Macro Hedges	195
3.2.6.3.1.1	Bisherige Definitionen und Auslegungen des Macro Hedges im Schrifttum	195
3.2.6.3.1.2	Dynamische Absicherung	198
3.2.6.3.1.3	Definition und Auslegung des Macro Hedges nach § 254 HGB	199
3.2.6.3.1.4	Auslegung des Macro Hedges nach IAS 39.....	201
3.2.6.3.2	Portfolio Hedges.....	202

3.2.6.3.2.1	Bisheriges Verständnis in der Literatur.....	202
3.2.6.3.2.2	Auslegung nach dem BilMoG.....	204
3.2.6.3.2.3	Die Behandlung von Finanzinstrumenten, die zu Handelszwecken erworben wurden bzw. von Handelsbeständen	205
3.2.6.3.2.4	Steuerbilanzielle Auswirkungen der Zeitwertbilanzierung.....	210
4.	Bilanzielle Abbildung der Sicherungsbeziehung	211
4.1	Bilanzielle Behandlung nach dem BilMoG	211
4.1.1	Behandlung des effektiven Teils	212
4.1.1.1	Bestimmung des effektiven Anteils einer Sicherung	217
4.1.1.2	Bandbreite und Anlehnung an IAS	218
4.1.1.3	Bandbreiten im nationalen Bilanzrecht	221
4.1.2	Behandlung der Überhänge	223
4.1.2.1	Behandlung von Bewertungsspitzen	226
4.1.2.2	Steuerbilanzielle Behandlung.....	228
4.1.2.3	Probleme bei der Behandlung von Überhängen.....	229
4.1.2.3.1	Differenzierung zwischen ineffektivem und ungesichertem Teil.....	229
4.1.2.3.2	Getrennte Behandlung des ungesicherten Teils im Handelsrecht.....	230
4.1.2.3.3	Getrennte Behandlung im Steuerrecht	232
4.1.2.3.4	Steuerbilanzielle Probleme bei strukturierten Produkten.....	235
4.1.3	Rechtsfolgen – die Paragrafenkette des § 254 HGB	236
4.2	Methoden zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten.....	239
4.2.1	Bilanzierungsmethoden und deren Einklang mit § 254 HGB.....	241
4.2.2	Präferierte Bilanzierungsmethoden	241
4.2.2.1	Einfriermethode / Festbewertungsmethode.....	242
4.2.2.1.1	Vollständige Festbewertung.....	243
4.2.2.1.2	Eingeschränkte Festbewertung.....	245
4.2.2.1.3	Einklang der Methode mit Intention und § 254 HGB.....	246
4.2.2.1.4	Wirkungen der Einfriermethode insgesamt und auf ausgewählte Problembereiche	247
4.2.2.1.4.1	Micro Hedges	248
4.2.2.1.4.2	Macro Hedges	250
4.2.2.1.5	Zusätzliche steuerbilanzielle Probleme	253
4.2.2.2	Durchbuchungsmethode / Marktbewertung.....	254
4.2.2.2.1	Vollständige Durchbuchung.....	255
4.2.2.2.2	Eingeschränkte Durchbuchung	256

4.2.2.2.3 Einklang der Methode mit der Intention des Gesetzgebers und § 254 HGB.....	256
4.2.2.3 Zusätzliche steuerbilanzielle Probleme	258
4.3 Beendigung eines Sicherungszusammenhangs.....	259
4.3.1 Beendigung der Bewertungseinheit.....	261
4.3.1.1 Gleichzeitige Abwicklung aller Geschäfte.....	263
4.3.1.2 Verbleib eines Geschäftes im Betriebsvermögen.....	263
4.3.1.3 Verbleib aller Geschäfte im Betriebsvermögen	266
4.3.2 Vorschläge des Schrifttums.....	266
4.3.3 Anschlusssicherungsgeschäft	267
D. Außerbilanzielle Einkommensermittlung	271
I. Auswirkungen von Bewertungseinheiten bei der Bemessung der Körperschaftsteuer	272
1. Anwendungsbereich des § 8b KStG.....	272
2. Auswirkungen der Bewertungseinheiten auf die steuerliche Gewinnermittlung... 273	
2.1 Behandlung während der Laufzeit der Bewertungseinheit.....	273
2.2 Behandlung bei Beendigung der Sicherungsbeziehung.....	275
2.2.1 Gleichzeitige Beendigung	275
2.2.2 Nicht gleichzeitige Beendigung	277
II. Steuerliche Verlustverrechnung	278
1. Verlustnutzungsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 EStG.....	279
2. Abgrenzung zwischen Termingeschäften und anderen Finanzinstrumenten	281
3. Ausnahme der Verlustnutzungsbeschränkung	282
4. Behandlung von Verlusten aus Sicherungsbeziehungen.....	284
E. Zusammenfassende Betrachtung und Ausblick	287
I. Ausgangssituation bei der Einführung des BilMoG	287
II. Untersuchungsergang und Problemanalyse	288
III. Fazit und Ausblick	290
1. Designierung von Bewertungseinheiten.....	290
2. Reichweite von Bewertungseinheiten	291
3. Methodenwahl bei Bewertungseinheiten	292
4. Beendigung von Bewertungseinheiten.....	293
Literaturverzeichnis	295
Rechtsquellenverzeichnis	351

Inhaltsverzeichnis	XV
Rechtsprechungsverzeichnis	355
Verzeichnis der Verwaltungsanweisungen	359

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Systematisierung der Finanzinstrumente	12
Abbildung 2: Finanzwirtschaftliche Risiken	64
Abbildung 3: Abgrenzung der Bewertungseinheit	214
Abbildung 4: Rechtsfolgen der Designierung – ungesicherter Teil ist Bestandteil der Bewertungseinheit	233
Abbildung 5: Rechtsfolgen der Designierung – ungesicherter Teil ist nicht Bestandteil der Bewertungseinheit	234
Tabelle 1: Positionen bei Optionen	17
Tabelle 2: Fallbeispiele der zu untersuchenden Sicherungsbeziehungen	82

Abkürzungsverzeichnis

A

a. A.	andere(r) Ansicht
a. F.	Alte Fassung
A/D/S	Adler/Düring/Schmaltz (Kommentar)
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
AV	Anlagevermögen

B

bspw.	beispielsweise
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBK	Buchführung Bilanzierung Kostenrechnung (Zeitschrift)
BC	Bilanzbuchhalter und Controller (Zeitschrift)
Bd.	Band
BFA	Bankenfachausschuss
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsformgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMG	Bemessungsgrundlage
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
BStBl.	Bundessteuerblatt
BuW	Betrieb und Wirtschaft (Zeitschrift)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Bzw.	Beziehungsweise

C

CFaR	Cash Flow at Risk
------	-------------------

D

d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBW	Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
Diss.	Dissertation
DK	Der Konzern (Zeitschrift)
Drs.	Drucksache
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsche Rechnungslegungs Standard Comitee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitschrift (Zeitschrift)
DSWR	Datenverarbeitung in Steuer, Wirtschaft und Recht (Zeitschrift)
DTB	Deutsche Termin Börse

E

E	Entwurf
EaR	Earnings at Risk
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EuGH	Europäischer Gerichtshof

F

FB	Finanz Betrieb (Zeitschrift)
FG	Finanzgericht
FN	Fußnote
FR	Finanzrundschau (Zeitschrift)
FRA	Forward Rate Agreements
FS	Festschrift

G

gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbHR	GmbH Rundschau (Zeitschrift)
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
grds.	grundsätzlich
GrS	Großer Senat
GS	Gedächtnisschrift

H

h. M.	herrschende Meinung
HdJ	Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen
HdR	Handbuch der Rechnungslegung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-E	Handelsgesetzbuch Entwurf
HGB-BilMoG	Handelsgesetzbuch Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber

I

i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinn
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standards
INF	Die Information über Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
IStr	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)

J

JbFSt.	Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht
--------	--

K

KÖSDI	Kölner Steuerdialog (Zeitschrift)
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (Zeitschrift)
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen

L

lit.	Buchstabe
------	-----------

M

- m. E. meines Erachtens
m. w. N. mit weiteren Nachweisen

N

- n. F. neue(r) Fassung
n. V. nicht veröffentlicht
Nr. Nummer
NWB Neue Wirtschafts-Briefe (Zeitschrift)

O

- o. ä. oder ähnlich(es)
OTC Over the counter

P

- PdR Praxis des Rechnungswesens (Zeitschrift)
PiR Praxis der internationalen Rechnungslegung (Zeitschrift)
PS Prüfungsstandard

R

- R Richtlinie
RechKredV Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung
RH Rechnungslegungshinweis
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn. Randnummer
Rspr. Rechtsprechung
Rz. Randziffer

S

- s. siehe
sog. so genannte
S. Satz/Seite
StB Der Steuerberater (Zeitschrift)
Stbg Die Steuerberatung (Zeitschrift)
StBJb Steuerberater-Jahrbuch
StBp Die steuerliche Betriebsprüfung (Zeitschrift)
SteuStud Steuer und Studium (Zeitschrift)
StuB Steuer und Betrieb (Zeitschrift)
StuW Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)

T

Tab.	Tabelle
Tz.	Textziffer

U

u. a.	unter anderem, und andere
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung (Zeitschrift)
UV	Umlaufvermögen

V

v.	von, vom
VaR	Value at Risk
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
v. H.	von Hundert
VW	Versicherungswirtschaft (Zeitschrift)

W

WISU	Zeitschrift für Studium und Weiterbildung (Zeitschrift)
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

Z

Z. B.	Zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (Zeitschrift)
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (Zeitschrift)
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (Zeitschrift)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaft und Insolvenzpraxis (Zeitschrift)

A. Grundlagen der Untersuchung

I. Einführung

1. Einleitung und Problemstellung

Die Nachfrage nach Instrumenten zur Risikoabsicherung ist aufgrund der weltweiten Zunahme von Zins-, Währungs- oder auch Rohstoffpreisschwankungen in den letzten Jahren stark gestiegen.¹

Der erhöhte Bedarf an Absicherungsinstrumenten beruht auf der Tatsache, dass Unternehmen zumeist risikoavers sind bzw. einer gewissen Risikoneigung unterliegen. Daher werden immer neue Möglichkeiten entwickelt, mit denen die Unternehmen ihre Risiken minimieren oder teilweise sogar ausschließen können. Diese Materie der Risikoabsicherung, die vor wenigen Jahren noch als ein rein bankenspezifisches Thema betrachtet wurde, hat sich stark gewandelt. Insbesondere große Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen verfügen über komplexe Risikomanagementsysteme, die mit denen der Banken vergleichbar sind. Zur Absicherung der Risiken verwenden die Unternehmen Finanzinstrumente, und vor allem derivative Finanzinstrumente, da diese aufgrund ihrer charakteristischen Merkmale besonders zur zweckadäquaten Absicherung geeignet sind.² Die Entwicklung der Risikomanagementsysteme und damit einhergehend die Möglichkeit, Risiken immer früher erkennen und sichern zu können, ist ein Grund dafür, weshalb der Einsatz von Finanzinstrumenten in den letzten Jahren einen ungebremsten Aufschwung erfahren hat, der auch weiterhin anhält.³ Dieser rasanten Entwicklung auf der finanzwirtschaftlichen Ebene steht die handels- und steuerbilanzielle Handhabung gegenüber, welche diese wirtschaftlichen Entwicklungen nicht mehr sachgerecht widerspiegeln kann. Insbesondere bei der Bildung von Sicherungsbeziehungen kommt es unter Anwendung der GoB zu der Problematik, dass trotz der finanzwirtschaftlichen Absicherung faktisch nicht existente Verluste in der Bilanz ausgewiesen werden müssen.⁴ Basierend auf dieser Gegebenheit wird seit Jahren eine kontroverse Diskussion darüber geführt, inwieweit sich das tatsächliche wirtschaftliche Bild auch in der Bilanz des Unternehmens niederschlagen muss bzw. auf Grundlage welcher Regelungen ein sachgerechter Ausweis möglich ist. Problematisch an der Übernahme von Sicherungsbeziehungen in die

¹ Vgl. *Perridon/Steiner*, Finanzwirtschaft, 2007, S. 299; *Scharpf*, Bilanzierung, DB 2000, S. 629; *Gebhardt/Ruß*, Einsatz, in: FS Busse von Colbe, 1999, S. 25; *Kühn*, Betriebsvermögen, StBp 1998, S. 295; *Gebhardt*, Handelsunternehmen, RIW 1997, S. 390.

² Vgl. *Hesse/Melcher*, Finanzinstrumente, in: FS Eisele, 2003, S. 371. Aus Untersuchungen geht hervor, dass bereits 1997 über 90 % der großen Industrie- und Handelsunternehmen Derivate zur Steuerung ihrer finanzwirtschaftlichen Risiken einsetzen; *Georgi*, Risikomanagement, ZfB 2007, S. 11; *Flick/Tromp*, Hedging, IStR 1995, S. 297.

³ Vgl. *Henne*, Finanzinstrumente, 2000, S. 1; *Krumnow*, Bankcontrolling, DBW 1995, S. 11.

⁴ Vgl. *Hesse/Melcher*, Finanzinstrumente, in: FS Eisele, 2003, S. 372.

Bilanz ist der Umstand, dass die Geschäfte innerhalb einer Sicherungsbeziehung nicht zivilrechtlich miteinander verbunden sind, sondern vielmehr in eine Beziehung zueinander gesetzt werden, die jederzeit wieder gelöst werden kann.

Insbesondere auf Grundlage der voranschreitenden Internationalisierung der Rechnungslegung und des damit einhergehenden Paradigmenwechsels geraten die bisher dominierenden Bilanzierungsvorschriften immer stärker ins Wanken. Dieser Umstand hat aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes direkte Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung. Daher muss betrachtet werden, inwiefern eine Regelung gefunden werden kann, die den grundlegenden steuerrechtlichen Prinzipien gerecht wird. Nachdem bisher die bilanzielle Behandlung von Sicherungsbeziehungen nur auf Grundlage von Verlautbarungen oder bankenspezifischen Regelungen durchgeführt wurde, hat der Gesetzgeber im Jahre 2006 eine Norm zur Klarstellung der steuerbilanziellen Behandlung von Sicherungsbeziehungen eingeführt, die aber keinen expliziten Regelungsinhalt enthält, sondern vielmehr eine Bezugsnorm zu einer handelsrechtlichen Vorschrift darstellt.⁵ Diese Vorgehensweise stellte insofern ein Problem dar, als bisher in der Handelsbilanz eine Bezugsnorm nicht vorhanden war. Diesem Umstand wurde mit Einführung des § 254 HGB im Rahmen des BilMoG Rechnung getragen.

Die Frage, welche Auswirkung die handelsbilanzielle Behandlung von Sicherungsbeziehungen für die steuerbilanzielle Gewinnermittlung hat, muss daher einer näheren Prüfung unterzogen werden.

2. Untersuchungsziel

Obgleich auf eine Vielzahl von Literaturbeiträgen zur Behandlung von Sicherungsbeziehungen im finanzwirtschaftlichen, im handelsbilanziellen oder auch im internationalen Bereich zurückgegriffen werden kann, wird diese Thematik im steuerrechtlichen Bereich sehr stiefmütterlich behandelt.⁶ Ziel dieser Arbeit ist es daher, diese Lücke zu schließen und damit einhergehend die steuerlichen Rechtsfolgen der aktuellen Regelungen zur Abbildung von Sicherungsbeziehungen zu analysieren und zu würdigen. Hierbei werden die finanzwirtschaftlichen, handelsbilanziellen, internationalen und steuerrechtlichen Sichtweisen miteinander verbunden, um Vergleiche, Schnittstellen und Auswirkungen aufzeigen zu können. Es wird bewusst eine sehr breit aufgestellte Vorgehensweise gewählt, welche sich nicht alleine auf derivative, sondern auch auf originäre Finanzinstrumente fokussiert und zudem eine bran-

⁵ Siehe hierzu Kapitel C II dieser Arbeit.

⁶ Wenn in Dissertationen die Auswirkung auf die Steuerbilanz betrachtet wurde, geschah dieses vor der Einführung des § 5 Abs. 4a EStG durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997, BGBl. I 1997, S. 2590 und vor der Änderung des § 6 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 01.03.1999, BGBl. I 1999, S. 404 sowie vor der Einführung des § 5 Abs. 1a EStG durch das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, BGBl. I 2006, S. 1095.

chenübergreifende Perspektive annimmt. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen bei dieser Thematik wird keine von den Rechtsnormen abstrahierte Behandlung vorgenommen; vielmehr werden aufbauend auf den derzeit geltenden Regelungen die Auswirkungen auf der bilanziellen und außerbilanziellen Ebene untersucht. Die Untersuchung fokussiert sich dabei insbesondere auf Fragen der Rechtsanwendung.

3. Untersuchungsaufbau

Zur Erfüllung der dargelegten Zielsetzung wird ein fünfteiliger Untersuchungsaufbau gewählt. **Kapitel A** der Arbeit dient der Einführung in die Thematik und der Erarbeitung der Grundlagen der Untersuchung, die für das weitere Verständnis der Arbeit und als Fundament der Analyse zwingend notwendig sind. In diesem Rahmen wird zunächst aus finanzwirtschaftlicher Perspektive eine Abgrenzung von verschiedenen Finanzinstrumenten vorgenommen. Da die erschöpfende Behandlung aller Finanzinstrumente den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wird die Untersuchung anhand der Grundformen von Finanzinstrumenten betrachtet, aus denen sich andere Formen von Finanzinstrumenten herleiten lassen. Nach der finanzwirtschaftlichen Darstellung der Finanzinstrumente wird ihre bilanzielle Behandlung näher geprüft. Hierbei werden sowohl die Behandlung in der Handels- als auch in der Steuerbilanz untersucht und die Abweichungen zwischen den beiden Rechenwerken aufgezeigt. Diese Darlegung der bilanziellen Behandlung erfolgt alleine auf Grundlage der charakteristischen Merkmale der Finanzinstrumente und damit einhergehend unter Beachtung der GoB.

Zur Gewährleistung eines in sich konsistenten Untersuchungsaufbaus erfolgt in **Kapitel B** der Arbeit eine Betrachtung der Einsatzzwecke von Finanzinstrumenten im finanzwirtschaftlichen Bereich. Der Schwerpunkt wird hierbei aufgrund der behandelten Thematik auf den Absicherungszweck gelegt. Es wird untersucht, was als Risiko verstanden bzw. empfunden wird, in welchen Formen Risiken auftreten und wie sie voneinander abgegrenzt werden können. In diesem Rahmen werden die finanzwirtschaftliche Ebene und die bilanzielle Ebene wieder verknüpft, damit die verschiedenen Risikoauffassungen miteinander verglichen und voneinander abgegrenzt werden können. Aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen wird untersucht, wie Unternehmen erwartete Risiken absichern. Hierzu wird zunächst eine nähere Betrachtung des Risikomanagements vorgenommen, um daran anschließend eine Systematisierung von Sicherungsbeziehungen durchführen zu können.

Kapitel C, welches den Hauptteil der Arbeit darstellt, wird in zwei Bereiche aufgeteilt. Der erste Teil analysiert auf einer konzeptionellen Ebene, wie sich Finanzinstrumente verhalten, die Teil einer Sicherungsbeziehung sind. Für diese Analyse werden die in Kapitel A und B gewonnenen Erkenntnisse als Fundament herangezogen. Die konzeptionelle Bearbeitung erfolgt anhand insgesamt fünf verschiedener Fallkonstellationen, die jeweils einer dreistufigen Untersuchung unterworfen werden. Zunächst werden die Sicherungsbeziehungen auf einer

finanzwirtschaftlichen Ebene betrachtet. Anschließend werden auf einer zweiten Ebene die handels- und die steuerbilanziellen Auswirkungen von Finanzinstrumenten, die Teil einer Sicherungsbeziehung sind, unter Beachtung der traditionellen GoB und damit einhergehend auf einer Einzelbewertungsebene untersucht. Diese Erkenntnisse sollen sowohl dem besseren Verständnis der Problematik von Sicherungsbeziehungen ohne explizite gesetzliche Regelungen dienen als auch die für diese Thematik relevanten Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz herausstellen. Auf einer dritten Ebene wird aufgezeigt, wie nach Auffassung des Schrifttums und der Fachgremien u. a. durch Bezugnahme auf branchenspezifische Regelungen dem Problem des falschen Ausweises der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage entgegengetreten werden soll. Die im Rahmen der Fallkonstellationen herausgearbeiteten Ergebnisse werden anschließend zusammengetragen.

Im zweiten Teil des Kapitels C wird, aufbauend auf den herausgearbeiteten Problemen, die bilanzielle Behandlung von Sicherungsbeziehungen in den aktuellen Kontext gestellt. Hierfür wird zunächst eine kurze historische Übersicht über die handels- und steuerbilanzielle Behandlung bis zur Reform der Handelsbilanz durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz gegeben. In diesem Kontext wird insbesondere auf die Entwicklung und Darstellung der steuerlichen Regelung (§ 5 Abs. 1a EStG) eingegangen. Anschließend wird die gesetzliche Normierung der handelsbilanziellen Regelung zur Behandlung von Bewertungseinheiten einer näheren Untersuchung unterzogen. Zum besseren Verständnis der Reichweite und der Auswirkungen der Regelung werden die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu einem Vergleich herangezogen. Im Rahmen der Analyse der aktuellen Regelung wird in einem ersten Schritt die Reichweite der Regelung untersucht, bevor in einem zweiten Schritt die Untersuchung der bilanziellen Behandlung erfolgt. Bei der bilanziellen Betrachtung wird der Fokus auf die Rechtsfolgen während der „Laufzeit“ der Bewertungseinheit gelegt. Hierbei werden, aufbauend auf der im Verlauf der Arbeit vorgenommenen Problemanalyse, die Auswirkungen auf die Handels- und Steuerbilanz analysiert. Anschließend wird begutachtet, welche Probleme bei Beendigung einer Bewertungseinheit entstehen können.

Da die ausschließlich steuerbilanzielle Betrachtung zu kurz greifen würde, werden in **Kapitel D** die Untersuchungsergebnisse der Arbeit auf ihre außerbilanziellen Rechtsfolgen geprüft. Auf der außerbilanziellen Ebene müssen für die behandelte Thematik § 8b KStG und § 15 Abs. 4 EStG einer näheren Analyse unterzogen werden.

Die Arbeit schließt in **Kapitel E** mit einer Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse.

II. Abgrenzung von Finanzinstrumenten und deren bilanzielle Behandlung

Wegen der dynamischen Entwicklung und der Komplexität der Materie ist eine eindeutige Abgrenzung der Finanzinstrumente nur schwer umsetzbar. Hat man vor einigen Jahren unter einem Finanzinstrument noch eine genau umrissene Menge an Produkten verstanden, so bezeichnet der inflationär genutzte Begriff heute eine unüberschaubare Anzahl an verschiedenen Produkten mit unterschiedlichen Charakteristika.⁷

Durch den schnellen Wandel an den Finanzmärkten entsteht immer wieder eine Fülle neuer Finanzprodukte.⁸ Neben den bekannten klassischen Anlage- und Finanzierungsinstrumentarien entwickeln die Märkte auch auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittene Instrumente. Gerade hinsichtlich der Laufzeit, der Konditionen, der Währungen und der Inanspruchnahme erfolgte bei den innovativen Finanzierungsformen eine enorme Flexibilisierung. Durch verschiedene Variationen der Ausstattungsmerkmale ergeben sich z. B. Zinsswaps oder auch Währungsswaps, die mit spezifischen Risikostrukturen ausgestattet sind.

In einem ersten Schritt werden die Grundformen von Finanzinstrumenten dargestellt. Aufbauend auf diesen Grundformen werden im späteren Verlauf der Arbeit weitere Finanzinstrumente dazu genommen, die sich auf die Grundtypen zurückführen lassen.

1. Begriffliche und charakteristische Abgrenzung von Finanzinstrumenten

Bevor Überlegungen zu einer verbesserten oder angemessenen handels- und steuerbilanziellen Behandlung von Finanzinstrumenten – insbesondere im Rahmen von Sicherungsbeziehungen – angestellt werden können, muss zunächst betrachtet werden, was im Allgemeinen und insbesondere aus handels- und steuerrechtlicher Sicht unter Finanzinstrumenten verstanden wird und von welchen Komponenten deren Wertentwicklung abhängt.

Beim Terminus des Finanzinstruments handelt es sich, bezogen auf das deutsche Bilanzrecht, um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der zwar vom Gesetzgeber wiederholt verwendet, aber nicht definiert wird.⁹ Auch durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, welches u. a. die Behandlung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands und von Sicherungsbeziehungen kodifiziert hat, wurde keine Legaldefinition des Finanzinstrumentbegriffs vorgenommen.¹⁰ Stattdessen wurde der Begriff auch dort nur verwendet und bewusst nicht definiert, um

⁷ Vgl. *Eller*, Instrumente, in: *Eller u. a., Derivative Instrumente*, 3. Auflage 2005, S. 4; *Eisele F./Neus*, Asset-Backed Securities, in: *FS Eisele*, 2003, S. 235; *Perlet/Baumgärtner*, Finanzinstrumente, in: *FS Clemm*, 1996, S. 287.

⁸ Vgl. *Funk*, synthetische Instrumente, *IStr* 1999, S. 485.

⁹ Der Begriff Finanzinstrument wird z.B. in § 340c HGB oder auch in §§ 285 S. 1 Nr. 18 und Nr. 19 HGB verwendet.

¹⁰ Vgl. *Gesetzesbeschluss* BilMoG vom 27.03.2009, Drs. 270/09; *Regierungsentwurf* BilMoG vom 23.05.2008, Drs. 344/08.

vorhandene Spielräume bei der Auslegung des Begriffs beizubehalten.¹¹ Durch den Verzicht auf eine Definition soll der Notwendigkeit ihrer ständigen Anpassung an die finanzwirtschaftlichen Veränderungen aus dem Weg gegangen werden, was aufgrund der dynamischen Entwicklung der Materie prinzipiell als sinnvoll erscheint. Positiv ist zudem zu bewerten, dass der Gesetzgeber keine eng ausgelegte Begriffsdefinition eingeführt hat, da eng gefasste Abgrenzungen tendenziell bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten begünstigen. Aus der Perspektive der Einheitlichkeit von verschiedenen Rechtsquellen ist es vorteilhaft, dass durch die Unterlassung auch keine zu bereits bestehenden Begriffsabgrenzungen abweichende Definition erfolgt ist.

Zur Auslegung und praktischen Umsetzung von Gesetzen ist eine Legaldefinition dennoch grundsätzlich wünschenswert. Hierzu existieren im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: die eindeutige inhaltliche Definition oder die abschließende Aufzählung bzw. kasuistische Beschreibung. Die letztere Möglichkeit ist jedoch durchaus problematisch, da sie im vorliegenden Fall aufgrund der fast unüberschaubaren Artenvielfalt von Finanzinstrumenten und der Dynamik der Materie zum Scheitern verurteilt ist.¹² Dies scheint auch die Motivation der benannten Vorgehensweise des Gesetzgebers gewesen zu sein, nicht nur keine eindeutige inhaltliche Definition zu geben, sondern auch eine Definition im Sinne einer Aufzählung zu unterlassen.

Auch im Steuerrecht existiert keine Legaldefinition für das Finanzinstrument; dies ist als konsistent zu beurteilen, da eine Nichtdefinition im Handelsrecht gegenüber einer Definition im Steuerrecht zu Abgrenzungsproblemen führen würde.

In Ermangelung einer bilanzrechtlichen Legaldefinition des Begriffs des Finanzinstrumentes ist es daher konsequent, sich sowohl an Beschreibungen und Nennungen anderer Gesetze sowie den Veröffentlichungen des IDW und des Schrifttums als auch an der Gesetzesbegründung zum BilMoG zu orientieren. Es ist zu erkennen, dass zur Erzielung einer gleichmäßigen Handhabung oftmals mit Oberbegriffen wie z. B. den Begrifflichkeiten „Derivate“ oder „Termingeschäfte“ gearbeitet wird.

Anders als im Handels- und Steuerrecht existiert im Kreditwesengesetz in § 1 Abs. 11 S. 1 KWG eine „Legaldefinition im Sinne einer Aufzählung“. Danach sind Wertpapiere,¹³

¹¹ Vgl. *Regierungsentwurf* BilMoG vom 23.05.2008, Drs. 344/08, Begründung, S. 116; *Referentenentwurf* BilMoG vom 08.11.2007, Drs. 344/08; *Böcking/Torabian*, *Zeitwertbilanzierung*, BB 2008, S. 265. Im Gesetzesentwurf hat sich der Gesetzgeber von der im Referentenentwurf angedachten Anlehnung an die Definition des Kreditwesengesetzes und der Anlehnung an die Internationalen Standards gelöst. Vielmehr wird zum Ausdruck gebracht, dass eine inhaltliche Ausfüllung des Begriffes „Finanzinstrumente“ aufgrund der Vielfalt von Produkten und der ständigen Weiterentwicklung nicht möglich ist.

¹² Vgl. *Schmidt*, *Rechnungslegung*, 2005, S. 61f.

¹³ Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genuss- und Optionsscheine, mit Aktien und Schuldverschreibungen vergleichbare Instrumente sowie Investmentanteile. Siehe zu der Definition von Wertpapieren auch § 7 Abs. 1 S. 1 RechKredV.

Geldmarktinstrumente,¹⁴ Devisen oder Rechnungseinheiten sowie Derivate unter den Begriff des Finanzinstrumentes zu subsumieren.¹⁵ Nach dieser Definition¹⁶ wären handelsrechtlich v. a. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate unter den Begriff des Finanzinstruments zu fassen.¹⁷ Im HGB wird der Begriff des Wertpapiers allerdings zusätzlich neben dem Begriff des Finanzinstrumentes erwähnt, also auf gleicher Ebene wie der des Finanzinstruments verwendet. Hierdurch weicht die Systematisierung von der im KWG ab. Aus diesem Grund ist es fraglich, ob die weit gefasste Legaldefinition des KWG für das Handels- und Steuerrecht übernommen werden kann.¹⁸

Wird daher anstatt auf das KWG wieder auf das Handelsrecht zurückgegriffen, ist die Verwendung des Begriffs des Finanzinstrumentes in § 285 Nr. 19 HGB a. F.¹⁹ und § 289 Abs. 2 HGB zu sehen. Bezug nehmend auf diese Paragraphen hat das IDW einen Rechnungslegungshinweis veröffentlicht, in dem eine Begriffsabgrenzung in Form einer Aufzählung vorgenommen wird.²⁰ Das IDW unterscheidet dabei zwischen Finanzinstrumenten und derivativen Finanzinstrumenten.²¹ Auch in der Regierungsbegründung zum BilMoG wird zum Ausdruck gebracht, dass unter den Begriff des Finanzinstrumentes grundsätzlich neben den originären auch die derivativen Finanzinstrumente zu subsumieren sind.²² Zudem ist bei der Durchsicht der einschlägigen bilanzrechtlichen Fachliteratur festzustellen, dass diese ebenfalls keinen Versuch unternimmt, den Begriff des Finanzinstruments zu definieren. Sie fasst ihn aber ähnlich weit wie das IDW und die Begründung zum BilMoG und unterteilt grundsätzlich nach originären und derivativen Finanzinstrumenten.²³

Neben der Differenzierung zwischen rein originären oder derivativen Finanzinstrumenten ist zu beachten, dass auch Mischformen wie z. B. strukturierte Produkte existieren. So setzen sich zahlreiche Finanzinstrumente aus originären Trägerkontrakten und eingebetteten Derivaten zusammen. Am Beispiel der Derivateinbettung, bei dem die durch die originären Finanzinstrumente determinierten Zahlungsströme bzw. Austauschmodalitäten verändert werden, ist

¹⁴ Forderungen, die nicht Wertpapiere sind und üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden.

¹⁵ Vgl. *Scharpf/Luz*, Risikomanagement, 2000, S. 5; *Scharpf/Luz* geben hier einen Überblick über die vier Gattungen des § 1 Abs. 11 KWG.

¹⁶ Ohne die Begriffe, die im HGB neben dem Begriff des Finanzinstruments genannt werden.

¹⁷ Vgl. *Krumnow/Spriffler u. a.*, Kreditinstitute, 2. Auflage 2004, § 340c HGB Rn. 67ff.

¹⁸ Vgl. *Barckow*, Bilanzierung, 2004, S. 8.

¹⁹ Vgl. *Regierungsentwurf* BilMoG vom 23.05.2008, Drs. 344/08, § 285 Nr. 18 HGB.

²⁰ Vgl. *IDW*, Anhangsangaben, RH HFA 1.005, WPg 2005, S. 531 – 534.

²¹ Vgl. *IDW*, Anhangsangaben, RH HFA 1.005, WPg 2005, S. 531f.

²² Vgl. *Regierungsentwurf* BilMoG vom 23.05.2008, Drs. 344/08, Begründung, S. 116. Fraglich ist, warum der Gesetzgeber hier den Terminus „grundsätzlich“ anführt. Möglicherweise soll diese Begrifflichkeit implizieren, dass es auch Derivate ohne finanziellen Charakter gibt, die daher zu den Nicht-Finanzinstrumenten zählen. Wenn dies die Intention des Gesetzgebers gewesen ist, wäre es sinnvoller gewesen, auf die „derivativen Finanzinstrumente“ zu verweisen.

²³ Vgl. *Barckow*, Bilanzierung, 2004, S. 10; *Mauritz*, Konzepte, 1996, S. 8f. In der Finanzwirtschaft wird oft zwischen Kassa- und Termingeschäften unterschieden.

zu erkennen, dass die Behandlung von Finanzinstrumenten, die bereits bei den Grundform mitunter komplex ist, schnell an zusätzlicher Komplexität gewinnt.²⁴

Im weiteren Verlauf der Arbeit wird daher zunächst zwischen originären und derivativen Finanzinstrumenten unterschieden, wobei die derivativen Finanzinstrumente ihrerseits noch einmal in unbedingte und bedingte Finanzinstrumente untergliedert werden. An gegebener Stelle wird die Betrachtung auf strukturierte Produkte ausgeweitet. Die folgende Analyse orientiert sich dabei an der finanzwirtschaftlichen Abgrenzung von Finanzinstrumenten und den ihnen immanenten Charakteristika.

1.1 Originäre Finanzinstrumente

Wie bereits festgestellt, wird der Begriff des originären Finanzinstruments im Bilanzrecht weder definiert noch verwendet. Die originären Finanzinstrumente können aber unter die bilanzrechtliche Terminologie gefasst werden, weil sie einzelne der in § 266 HGB aufgeführten Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite darstellen.²⁵ Originäre Finanzinstrumente erstrecken sich somit nahezu über die gesamte Bilanz. Diese Aufteilung hat auch das IDW vorgenommen. Gemäß RH HFA 1.005 sind unter den Begriff des Finanzinstruments alle Vermögensgegenstände und Schulden zu fassen, die auf vertraglicher Basis zu Geldzahlungen oder zum Zu- bzw. Abgang von anderen Finanzinstrumenten führen.²⁶ In einer Aufzählung subsumiert das IDW folgende Bilanzposten unter die Finanzinstrumente:

- Die von § 1 Abs. 11 KWG bzw. § 2 Abs. 2b WpHG erfassten Instrumente.²⁷
- Finanzanlagen (Anlagevermögen) nach § 266 Abs. 2 A III HGB
- Forderungen (Umlaufvermögen) § 266 Abs. 2 B II Nr. 1 bis 3 HGB
- Verbindlichkeiten § 266 Abs. 3 C Nr. 1 bis 2, 4 bis 8 HGB

Laut IDW fallen hingegen Eigenkapitalinstrumente wie Aktien, GmbH-Anteile oder ähnliche Gesellschaftsrechte beim Emittenten nicht unter den Begriff des Finanzinstruments.²⁸

Auffallend ist, dass das IDW in seinem Rechnungslegungshinweis zwar explizit Schulden

²⁴ Vgl. *Ackermann*, Marktwertbilanzierung, 2000, S. 83; *Gebhardt/Naumann*, Absicherungszusammenhänge, DB 1999, S. 1463. Strukturierte Wertpapiere sind z.B. Asset Backed Securities (ASB); Collateralized Debt Obligations- (CDOs), Credit Linked Notes und Zertifikate. Es handelt sich hierbei begrifflich um Wertpapiere im bilanzrechtlichen Sinne. Vgl. *Häuselmann*, Finanzmarktkrise, BB 2008, S. 2617; Strukturierte Produkte sind darüber hinaus z. B. Zertifikate oder auch Aktienanleihen; *Hoyos/Gutike*, in: Beck'scher BilKomm, 6. Auflage 2006, § 266 HGB Rn. 80.

²⁵ Z. B. Beteiligungen, Ausleihungen, Wertpapiere, Forderungen, Geldforderungen, Verbindlichkeiten; Vgl. *Barckow*, Bilanzierung, 2004, S. 10.

²⁶ Vgl. *IDW*, Anhangsangaben, RH HFA 1.005, WPg 2005, S. 531 Rz. 4.

²⁷ Im KWG und im WpHG werden in den gleichen Paragrafen auch die Derivate mit aufgeführt; daher dürften diese Paragrafen hier nicht vollumfänglich aufgeführt werden. Vgl. *Scharpf/Schaber*, BilMoG, KoR 2008, S. 534; *IDW*, Anhangsangaben, RH HFA 1.005, WPg 2005, S. 531 Rz. 4.

²⁸ Vgl. *IDW*, Anhangsangaben, RH HFA 1.005, WPg 2005, S. 531; Zu eigenen Anteilen vgl. *Ernst/Seidler*, Referentenentwurf, BB 2007, S. 2560; § 272 Abs. 1a HGB-BilMoG; *Herzig/Mauritz*, Grundkonzeption, BB 1997, S. 9.

erwähnt, innerhalb seiner Aufzählung aber nur Verbindlichkeiten nennt. Fraglich ist daher, wie mit Rückstellungen zu verfahren ist.²⁹

Entgegen der oben aufgeführten bilanzrechtlichen Darstellung nach § 266 HGB können originäre Finanzinstrumente gedanklich aber auch in eigenkapital-³⁰ und fremdkapitalbezogene³¹ Titel eingeteilt werden.³²

Unabhängig vom Bilanzrecht werden aus finanzwirtschaftlicher Perspektive originäre Finanzinstrumente als Kassageschäfte definiert, da sie auf Kassamärkten gehandelt und valutagerecht abgewickelt werden. Die Abschlüsse müssen dabei innerhalb von zwei Tagen erfüllt sein. Sie stehen damit im Gegensatz zu den Derivaten, die grundsätzlich als Termingeschäfte bezeichnet werden.³³

1.2 Derivative Finanzinstrumente

Auch der Begriff des derivativen Finanzinstruments wird weder im Handels- noch im Steuerrecht explizit definiert oder durch eine Aufzählung konkretisiert, sondern lediglich verwendet.³⁴ Außerhalb des HGB sind nur in § 2 Abs. 2 WpHG³⁵ und § 1 Abs. 11 S. 4 KWG nahezu wortgleiche Legaldefinitionen zu finden. Eine ähnliche Definition hat das IDW auch für die Auslegung von § 285 HGB a. F. und § 289 HGB³⁶ übernommen. Demnach sind derivative Finanzinstrumente als Fest- oder Optionsgeschäft ausgestaltete Termingeschäfte, deren Wert von einer Basisvariablen abhängt. Verpflichtungen aus diesen Instrumenten sind durch Geldzahlungen oder Zugang oder Abgang von anderen Finanzinstrumenten zu erfüllen.

²⁹ Zur Einbeziehung von Rückstellungen vgl. *Herzig/Mauritz*, Grundkonzeption, BB 1997, S. 9.

³⁰ Zu den eigenkapitalbezogenen Titeln gehören z. B. Aktien, Stille Einlagen, Genussscheine, Venture Capital u. a.

³¹ Zu den fremdkapitalbezogenen Titeln gehören z. B. Forderungen, Verbindlichkeiten, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen u. a.

³² Vgl. *Gemeinhardt/Bode*, Finanzinstrumente, StuB 2008, S. 170; *Schmidt*, Rechnungslegung, 2005, S. 63; *Mauritz*, Konzepte, 1996, S. 9. Für die vorliegende Arbeit ist diese Differenzierung zwischen eigenkapitalbezogenen und fremdkapitalbezogenen Instrumenten jedoch nicht maßgeblich und wird dementsprechend nicht weiter verfolgt.

³³ Wobei die Stillhalterposition einer Option im Bilanzrecht nicht unbedingt zu den „Termingeschäften“ gezählt wird. Siehe hierzu BFH vom 17.04.2007, IX R 40/06, BStBl II 2007, S. 608; Vorinstanz: FG Niedersachsen vom 08.08.2006, 13 K 463/02, EFG 2007, S. 126. Oder auch Kapitel D II dieser Arbeit.

³⁴ Z. B. wird der Begriff des Derivats in § 285 S. 1 Nr. 19 HGB-BilMoG verwendet. Vgl. *Gemeinhardt/Bode*, Finanzinstrumente, StuB 2008, S. 170.

³⁵ § 2 Abs. 2 WpHG: Derivate im Sinne dieses Gesetzes sind als Fest- oder Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von: 1. dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren, 2. dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten, 3. Zinssätzen oder anderen Erträgen, 4. dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen oder 5. dem Preis von Devisen.

³⁶ Wobei in § 289 HGB nur der Begriff des Finanzinstruments und nicht der des derivativen Finanzinstruments verwendet wird.